

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache T-35/01, Shanghai Teraoka Electronic Co. Ltd gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(Dumping — Einführung endgültiger Antidumpingzölle — Elektronische Waagen mit Ursprung in China — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Feststellung der Schädigung — Kausalzusammenhang — Verteidigungsrechte)

(2005/C 6/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-35/01, Shanghai Teraoka Electronic Co. Ltd mit Sitz in Shanghai (China), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Waer, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: S. Marquardt im Beistand zunächst der Rechtsanwälte G. Berrisch und P. Nehl, dann des Rechtsanwalts G. Berrisch), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzschitz, S. Meany und T. Scharf, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Nichtigerklärung des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan (ABl. L 301, S. 42), hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi, A. W. H. Meij und M. Vilaras – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Oktober 2004

in der Rechtssache T-207/02, Nicoletta Falcone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur schriftlichen Prüfung aufgrund des in der Vorauswahlphase erzielten Ergebnisses — Angebliche Rechtswidrigkeit des Ausschreibung des Auswahlverfahrens)

(2005/C 6/65)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-207/02, Nicoletta Falcone, Bewerberin in dem Auswahlverfahren COM/A/10/01, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Condinanzi, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/A/10/01 vom 2. Mai 2002, die Klägerin von der schriftlichen Prüfung im Anschluss an die Vorauswahltests auszuschließen, weil sie nicht die erforderliche Punktzahl erreicht habe, um zu den Bewerbern mit den 400 besten Ergebnissen zu gehören, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood – Kanzler: H. Jung – am 26. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich ihrer Kosten im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 24.8.2002.